



Antrag

der Abgeordneten **Rene Dierkes, Martin Böhm, Dieter Arnold, Christoph Maier** und
Fraktion (AfD)

beA auch in Bayern vollständig nutzbar machen!

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, umgehend alle nötigen Maßnahmen zur Schaffung der rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen für die rechtssichere Einreichung von Schriftsätzen per besonderem elektronischen Anwaltspostfach (beA) bei bayrischen Behörden in die Wege zu leiten.

Hierfür werden insbesondere die folgenden Maßnahmen nötig sein:

- Anpassung des Art. 3a Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) nach dem Vorbild der Bundesvorschrift
- Prüfung, ob zusätzliche Änderungen in weiteren Bereichen nötig oder nützlich wären
- Schaffung der notwendigen IT-Infrastruktur

Begründung:

Mit Inkrafttreten der entsprechenden Änderungen können Schriftsätze seit dem 01.01.2024 gegenüber (Bundes-) Behörden in Verwaltungsverfahren auch per beA als sicherem Übermittlungsweg eingereicht werden, ohne dass es einer qualifizierten elektronischen Signatur bedarf (§ 3a Abs. 3 Nr. 2a VwVfG).

Nach der Gesetzesbegründung ist es ausreichend, wenn das aus dem beA des Anwalts übermittelte Dokument mit einer einfachen Signatur (Namenswiedergabe des Erklärenden) unterzeichnet wird. Relevant ist dies für den Bürger bzw. den ihn vertretenen Anwalt insbesondere für verwaltungsrechtliche Widersprüche, die einer zwingenden Schriftform unterliegen (§ 79 VwVfG i. V. m. §70 Abs. 1 S. 1 VwGO).

Leider hat Bayern die entsprechende Vorschrift des Art. 3a BayVwVfG bislang noch nicht angepasst. Solange dies nicht geschehen ist, können in Bayern die verwaltungsrechtlichen Schriftformerfordernisse noch nicht durch beA mit einfacher Signatur ersetzt werden.

Bayern hat den Widerspruch als Voraussetzung für die Erhebung einer verwaltungsgerichtlichen Klage durch Art 12 Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO) fakultativ ausgestaltet, allerdings findet dieser immer noch Anwendung. In-soweit entfällt das Bedürfnis einer Modernisierung der bayerischen Rechtslage insb. mit Blick auf weitere Gesetzesverweisungen und zukünftige Entwicklungen nicht.

Daher ist es nötig, wie im Bundesrecht die betreffende Vorschrift zu ergänzen. Das VwVfG zählt das beA ausdrücklich auf: „..., aus einem besonderen elektronischen Anwaltspostfach nach den §§ 31a und 31b der Bundesrechtsanwaltsordnung oder aus einem entsprechenden, auf gesetzlicher Grundlage errichteten elektronischen Postfach“.

Bayern kann es sich nicht erlauben, bei der Digitalisierung der Verwaltung weiter hinterher zu hinken. Insbesondere im Hinblick darauf, dass die Staatsregierung und die sie tragenden Parteien seit Jahren versprechen die Verwaltung effektiver zu gestalten, sind die obigen Schritte dringend geboten.

Neben Initiierung der betreffenden Gesetzesänderung muss die Staatsregierung auch sicherstellen, dass die Verwaltung über die benötigte IT-Infrastruktur verfügt.

Bayern hängt im Bundesdurchschnitt in der Digitalisierung inzwischen offensichtlich weit zurück. Im letzten Jahr bemühte sich Bayern sogar um eine Verzögerung der Umsetzung der neuen Gesetzgebung hinsichtlich einer neuen Umrechnung von Geld in Freiheitsstrafen, da die IT-Infrastruktur der bayerischen Justizvollzugsbehörden nicht in der Lage war, dies zeitnah umzusetzen.

Im Zuge der obigen Maßnahmen erscheint es daher sinnvoll, die bayrische Verwaltung und die entsprechenden Vorschriften darauf zu prüfen, ob insb. im Kontext des beA weitere Anpassungen notwendig sind.

Das Versagen der Staatsregierung hinsichtlich der Digitalisierung darf nicht weiter auf den Bürgern abgeladen werden.